

# **Salzburger Squash Rackets Verband**

Naumanngasse 34a, 5020 Salzburg  
Tel 0664/8159835  
E.mail: christia.hofbauer@hotmail.com  
Web:www.salzburgsquash.com  
ZVR: 623684566

Salzburg, 25. Juni 2017

## **Rechtsordnung des Salzburger Squash Rackets Verbandes (SSRV)**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1. Allgemeines
- § 2. Strafen
- § 3. Strafbemessung
- § 4. Tilgung und Verjährung
- § 5. Verfahrensvorschriften
- § 6. Strafenkatalog
- § 7. Schlussbestimmungen

## § 1

### ALLGEMEINES

#### Absatz 1

Diese Rechtsordnung regelt die Straftatbestände, die Zuständigkeiten der zur Entscheidung berufenen Referate sowie das Verfahren vor diesen im Rahmen des SSRV. Zur Entscheidung berufen ist in erster Instanz das Rechtsreferat, in zweiter und letzter Instanz das Schiedsgericht.

#### Absatz 2

Das Rechtsreferat und das Schiedsgericht sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig. Sie sind nur den Bestimmungen der Statuten und Verordnungen des SSRV unterworfen.

#### Absatz 3

Das Rechtsreferat besteht aus einer Person. Diese wird einmal im Jahr von der Generalversammlung gewählt. Im Falle der Abwesenheit bzw. Befangenheit des Rechtsreferenten kann vom Vorstand des SSRV diese Funktion befristet vergeben werden. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist im § 21 der Verbandsstatuten geregelt.

#### Absatz 4

Geahndet werden Verstöße gegen die Bestimmungen von Statuten und Verordnungen sowie gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens unter Anwendung dieser Rechtsordnung.

#### Absatz 5

Das Rechtsreferat hat seine Entscheidung binnen 10 Tagen ab Kenntniserlangung eines strafbaren Sachverhalts zu treffen.

## § 2

### STRAFEN

#### Absatz 1

Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- 1) Rüge
- 2) Geldstrafe
- 3) Sperre (Spieler-, Mannschafts-, Vereins- bzw. Funktionärssperre)
- 4) Hallensperre

## Absatz 2

Die Strafen können gegen alle Mitglieder des SSRV (Vereine und deren Mitglieder) ausgesprochen werden. Auch der Versuch und die Beteiligung an einem Vergehen im Sinne dieser Verordnung sind strafbar.

## Absatz 3

Definitionen:

- Rüge bedeutet eine formelle Ermahnung.  
Geldstrafe ist der zu zahlende Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum an den SSRV zu überweisen.
- Sperre bedeutet für einen Spieler das Verbot der aktiven Teilnahme an Turnieren des SSRV (Einzel- und Mannschaftsbewerbe).  
Mannschaftssperre bedeutet das Verbot der Teilnahme am Salzburger Ligabetrieb.
- Hallensperre bedeutet, dass der bestrafte Verein auf seiner Heimcourtanlage keine Meisterschaftsspiele austragen und keine Turniere veranstalten darf.

## § 3

### STRAFBEMESSUNG

#### Absatz 1

Die Strafen sind unter Bedachtnahme auf die Milderungs- und Erschwerungsgründe innerhalb des Strafrahmens festzusetzen.

#### Absatz 2

Eine Rüge kann gegen Vereine, Spieler, Mannschaften und Funktionäre ausgesprochen werden.

Sperren können über Spieler, Mannschaften, Vereine und Funktionäre verhängt werden. Diese können nur auf Zeit ausgesprochen werden. Werden Sperren gegen Funktionäre ausgesprochen, sind diese auch als Spieler für den gleichen Zeitraum betroffen.

#### Absatz 3

Als Milderungsgründe gelten insbesondere:

- sportliche Unbescholtenheit
- sportliche Unerfahrenheit
- Geständnis
- jugendliches Alter
- Schadensgutmachung

Als Erschwerungsgründe gelten insbesondere:

- Vorstrafen
- Wiederholung desselben Verstoßes
- Anstiftung
- Begehung des Verstoßes unter Umständen, die das Ansehen des Verbandes, des Vereines oder der Anlage schädigen
- Zusammentreffen mehrerer Verstöße

#### Absatz 4

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände kann bei der Strafbemessung herabgegangen bzw. von einer Bestrafung ganz abgesehen werden. Derartige Umstände liegen im Ermessen des Rechtsreferenten bzw. in zweiter Instanz beim Schiedsgericht. Die besonders berücksichtigungswürdigen Umstände müssen sich in jedem Fall deutlich von den Milderungsgründen abheben.

#### Absatz 5

Die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe kann für eine Bewährungsfrist von mindestens 2 und maximal 12 Monaten vorläufig aufgeschoben werden. Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft, so gilt die Strafe mit Ablauf dieser Frist als vollzogen, ansonsten ist sie zusätzlich der neuen Strafe zu vollziehen.

### § 4

#### TILGUNG UND VERJÄHRUNG

##### Absatz 1

Die Tilgung der Strafen tritt mit Ablauf eines Jahres ein, wenn darüber hinaus seit Rechtskraft der Strafe keine neuerliche Strafe verhängt wurde.

##### Absatz 2

Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Begehung der Sachverhalt dem Rechtsreferent zur Kenntnis gebracht wurde.

### § 5

#### VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

##### Absatz 1

Personen, die an der durch Erkenntnis zu regelnden Angelegenheit aus einem Rechtsanspruch oder einem rechtlichen Interesse heraus beteiligt sind, sind Parteien. Ein bloß tatsächliches Interesse ist für eine Parteienstellung nicht ausreichend.

#### Absatz 2

Das Verfahren in erster Instanz ist nur dann mündlich zu führen, wenn dies der Rechtsreferent als notwendig erachtet. Andernfalls erfolgt die Durchführung der Verhandlung auf schriftlichem Weg oder allenfalls telefonisch. Das Verfahren in zweiter Instanz ist immer dann mündlich zu führen, wenn dies eine Partei verlangt. Mündliche Verhandlungen sind verbandsöffentlich und werden mittels e-Mail den Parteien bekanntgegeben.

#### Absatz 3

Erscheinen Beschuldigte oder Parteien trotz ordnungsgemäßer Vorladung nicht zur Verhandlung, so kann das Verfahren ohne deren Anwesenheit durchgeführt werden. Die Nichterschienernen haben jedoch das Recht, bis zur Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In zweiter Instanz ist dieses Schriftstück einmalig und endgültig. Nachträglich bekannt gewordene Gründe, die die Strafbemessung ändern würden, haben keinen Einfluss mehr auf die bereits ergangene und unanfechtbare Erkenntnis. Die Gefahr des Postlaufes trägt in diesem Falle der schriftlich Stellungnehmende.

#### Absatz 4

Sämtliche Verfahren werden durch das Erlassen eines Erkenntnisses abgeschlossen.

Dieses ist der bzw. den Partei(en) zuzustellen.

Die Straferkenntnis hat zu enthalten:

- Bezeichnung der erkennenden Instanz
- Name der Partei(en)
- kurze Erörterung der strafbaren Handlung
- die verhängte Strafe bzw. die getroffene Entscheidung
- kurze Begründung
- Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe
- Rechtsmittelbelehrung

#### Absatz 5

Gegen eine Erkenntnis des Rechtsreferenten kann binnen 14 Tagen ab Ausstellung schriftlich Berufung erhoben werden.

Die Berufung hat zu enthalten:

- Angabe der Erkenntnis, welche angefochten wird
- ein bestimmtes Berufungsbegehren
- eine Begründung für die Berufung

Einer Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu. Dem Berufungswerber kommt somit die

Pflicht zu, sich, wenn er etwa gegen eine unbedingte Turniersperre Berufung eingelegt hat, mit dem Aufgabeschein der Post beim zuständigen Turnierleiter und beim Oberschiedsrichter zu legitimieren. Diese haben den Aufgabeschein zu prüfen und bei dessen Richtigkeit die Bewilligung zur Teilnahme am Turnier zu gestatten. Dieser Vorgang ist im Turnierbericht genau zu dokumentieren.

#### Absatz 6

Das Schiedsgericht entscheidet im Falle einer Berufung in letzter Instanz.

#### § 6

#### STRAFKATALOG

##### Absatz 1 - Disziplinarstrafen

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Besonders unsportliches Verhalten oder Beleidigung von Spielern, Funktionären, Turnierleitern, Schiedsrichtern oder Zuschauern mit einer Sperre von ein bis vier Spielen und/oder einer Geldstrafe von EUR 50,--bis 200,--.
- b) Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegen Funktionäre, Turnierleiter, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer mit einer Sperre von einem Monat bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von EUR 200,--bis 400,--.
- c) Wer einen Spielbericht oder Abrechnungen fälscht bzw. verfälscht, ist mit einer persönlichen Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von EUR 100,--bis 400,--zu bestrafen.
- d) Wer es unternimmt, den Turnierleiter oder den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen bzw. verfälschten Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen, ist mit einer persönlichen Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und/oder einer Geldstrafe von EUR 100,-- bis 400,--zu bestrafen.
- e) Ein Funktionär, ein Turnierleiter oder ein Schiedsrichter, der derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu drei Jahren und allenfalls mit Amtsenthebung zu bestrafen.
- f) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, ist mit einer Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- g) Funktionäre von Sportverbänden und Mitgliedsvereinen, Repräsentanten des Squashsports im Allgemeinen, Offizielle des SSRV bzw. Dritte, die im Auftrag handeln werden bei groben Verletzungen der Sorgfaltspflicht, besonders unsportlichem Verhalten, Herbeiführung von Umständen und Einflüssen, die dem Squashsport abträglich sind, schädlich oder gefährlich sein könnten, mit einer bedingten oder

unbedingten Hallensperre und/oder Ausübungsverbot von einem Jahr bis auf Lebenszeit und/oder einer Geldstrafe von EUR 100,--bis 700,--bestraft.

#### Absatz 2 - Allgemeine Strafen

Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Spieler, die bereits ausgelost wurden und ohne Inkennzeichnung der Turnierleitung nicht zum Turnier erscheinen, haben dem Ausrichter das Nenngeld zu erstatten. Bei Nichterstattung des Nenngeldes an den Ausrichter, kommt § 6, Abs. 2 zur Anwendung.
- b) Die Vernachlässigung der Turnierleitungsaufgaben, mangelnder Schutz der gegnerischen Spieler, der Schiedsrichter oder der Zuschauer ist mit EUR 30,--bis 100,-- zu bestrafen.
- c) Das Spielen eines nicht berechtigten bzw. gesperrten Spielers mit EUR 75,--
- d) Die Verwendung eines nicht genehmigten Balls mit EUR 50,--bis 200,--.
- e) Das Fehlen eines Turnierleiters oder Oberschiedsrichters mit EUR 50,--bis 200,--.
- f) Das Fehlen von ordnungsgemäßen Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit EUR 50,--bis 200,--.
- g) Das verspätete Absenden von Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit EUR 50,--bis 100,--.
- h) Das mangelhafte oder fehlerhafte Ausfüllen von Turnierunterlagen, Spielberichten oder Abrechnungen mit EUR 50,--bis 100,--.
- i) Die Nichtbezahlung verhängter Strafen mit einer Sperre von drei Monaten bis zu einem Jahr. Die Mahngebühren (max. drei Mahnungen) betragen EUR 10,-- je Mahnung.

#### § 7

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Absatz 1

Alle in dieser Rechtsordnung nicht geregelten Punkte und Fragen sind vom Rechtsreferent (in erster Instanz) und vom Schiedsgericht (in zweiter und letzter Instanz) unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

#### Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2017 in Kraft.

#### Absatz 3

Änderungen und Ergänzungen dieser Rechtsordnung können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des SSRV beschlossen werden.